

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

76. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 6. Oktober 2006

40. Stück

488.	Richtlinien zur Förderung von netzgeführten Photovoltaikanlagen im Burgenland.....	477
489.	Öffentliche Stellenausschreibung der Kreisarztstelle für den Sanitätskreis Steinbrunn-Zillingtal-Müllendorf	480
490.	Öffentliche Ausschreibung der Niederbringung einer Bohrung im Rotaryverfahren in der Gemeinde Mönchhof	480
491.	Öffentliche Ausschreibung der Errichtung eines Rückhaltebeckens mit einem Ableitungskanal sowie einem Ableitungsgraben in die Leitha für die Gemeinde Gattendorf	481
492.	Öffentliche Ausschreibung einer Darlehensfinanzierung für die Gemeinde Gattendorf und den Abwasserverband Gattendorf/Neudorf	481

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-WBF-A30/1-2006

488. Richtlinien zur Förderung von netzgeführten Photovoltaikanlagen im Burgenland

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung von Photovoltaikanlagen ist es, die Ökostromtechnologien weiter zu forcieren und die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern für die Stromerzeugung im Burgenland zu steigern. Damit sollen die Energieressourcen sowie die Umwelt und das Klima geschont werden. Darüber hinaus soll die Förderung einen Impuls für das Elektrogewerbe im Burgenland hervorrufen, da im Gegensatz zu thermischen Solaranlagen Photovoltaikanlagen nicht im Eigenbau errichtet werden können und eine Stärkung der Produktions-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit auslösen.

2. Förderungsvergabe

Natürliche und juristische Personen, die ihren (Wohn)Sitz im Burgenland haben und eine netzgeführte Photovoltaikanlage im Burgenland errichten und betreiben wollen, wobei das Eigentumsrecht am jeweiligen Grundstück keine Förderungsvoraussetzung darstellt.

3. Förderungsgegenstand

Netzgeführte Photovoltaikanlagen und Erweiterungen, die in einem im Flächenwidmungsplan als Baugebiet ausgewiesenen oder auf bereits versiegelten Flächen außerhalb von diesen Gebieten errichtet werden, sofern seitens der oder des Ökobilanzgruppenverantwortlichen kein Fördertarif gemäß dem Bundesökostromgesetz (Bundesökostromverordnung) bezahlt wird und die Spitzenleistung von 10 kW_{peak} nicht überschritten wird.

Gefördert werden nur Anlagen mit einem garantierten standortspezifischen Jahreseintrag von mindestens 500 kWh pro kW_{peak}, die keine Eigenbauanlagen, Prototypen (z.B. fehlende Zertifikate für Module und Wechselrichter) und gebrauchte Anlagen sind.

4. Förderungsbasis

Basis für die Förderung sind die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten einschließlich der immateriellen Leistungen (wie z.B. Planung), die im Zusammenhang mit der Errichtung und den Betrieb stehen. Sind die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt, gilt der Nettorechnungsbetrag, ansonsten der Bruttorechnungsbetrag als Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe.

5. Art der Förderung und Förderungssatz

Die Förderung besteht aus einem einmaligen Investitionszuschuss in der Höhe von

- € 3.500,- je kW installierte Nennleistung bei Anlagen bis höchstens 3 kW_{peak}
- € 3.000,- je kW installierte Nennleistung bei Anlagen von mehr als 3 kW_{peak}

bis höchstens 10 kW_{peak}, jedoch bis höchstens 65 % der Investitionssumme je Anlage.

Nach einer etwaigen Erhöhung der derzeitigen Einspeisetarife nach dem freien Marktpreis wird die Investitionsförderung entsprechend folgender Tabelle ermittelt:

Einspeisevergütung. in €	Förderung je kW install. Nennleistung in EURO	
	Anlagen bis 3 KW	Anlagen von 3 - 10 KW
0,03	3.500,00	3.000,00
0,05	3.248,00	2.750,00
0,10	2.953,00	2.500,00
0,15	2.658,00	2.250,00
0,20	2.363,00	2.000,00
0,25	2.068,00	1.750,00
0,30	1.773,00	1.500,00
0,35	1.478,00	1.250,00
0,40	1.183,00	1.000,00
0,45	888,00	750,00
0,50	590,00	500,00
0,55	295,00	250,00
0,60	-	-

Bei jeder Antragstellung, die den Wettbewerbsregeln nach Definition der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, wird die Förderung ausschließlich in Form einer „De-minimis“ Beihilfe ausbezahlt, das heißt sämtliche als „De-minimis“-Förderung gewährten Förderungen zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person dürfen in Summe bis zu einem maximalen Ausmaß von € 100.000,- innerhalb von drei Jahren betragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.

6. Förderungsvoraussetzungen

- Der standortspezifische Jahreseintrag muss mindestens 500 kWh pro kW_{peak} betragen.
- Der Förderungsantrag muss vor Beginn der Projektdurchführung eingebracht werden.
- Ein Abschluss eines Vertrages mit der oder dem Ökobilanzgruppenverantwortlichen muss vorliegen.
- Die Bonität der zu fördernden Person muss gegeben sein.
- Allfällige andere Förderungen sind vorrangig zu nutzen.
- Andere gewährte oder zugesagte Förderungen sind von der Förderungsbasis in Abzug zu bringen.
- Mit dem Projekt muss spätestens ein Jahr nach Einbringung des Förderungsantrages begonnen werden.

7. Erforderliche Unterlagen

7.1. Vor Beginn der Projektdurchführung bzw. Erweiterung der Anlage

- vollständig ausgefüllter Förderungsantrag
- Angebot von einem befugten Unternehmen
- detaillierte technische Unterlagen zum beantragten Projekt (Datenblatt der Module und Wechselrichter)
- schriftliche Zustimmung des Netzbetreiberunternehmens über die technische Anschlussmöglichkeit an das Versorgungsnetz
- schriftliche Zusage für die physikalische und wirtschaftliche Übernahme der eingespeisten elektrischen Energie
- vollständig ausgefülltes technisches Datenblatt
- Lageplan mit Standort
- Angaben über den Jahresertrag
- bei juristischen Personen: Auszug aus dem Firmenbuch

7.2. Nach Fertigstellung

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (Original und Kopie)
- Vertrag über den Zugang zum Verteilernetz für die Photovoltaikanlage mit dem Netzbetreiber
- Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage
- Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom
- Foto der Anlage (färbig, 9 x 13 cm, Gesamtansicht)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung vorzulegen.

8. Antragstellung

Der Förderungsantrag ist gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion, Raumordnung und Wohnbauförderung, Referat „Umwelt- und Energiekoordination und -beratung, Bauberatung“, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, zu richten.

9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Die begünstigte Person hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die Photovoltaikanlage befindet, zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person zu bestätigen.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der begünstigten Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

10. Schlussbestimmung

Die zu fördernde Person erklärt sich im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden personenbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderungsaktion befassten Dienststellen übermittelt werden können.

Für Streitigkeiten aus dem Förderverhältnis gilt der Gerichtsstand Eisenstadt.

11. Inkrafttreten

Die Förderung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: San.Kr. 3/2006

489. Öffentliche Stellenausschreibung der Kreisarztstelle für den Sanitätskreis Steinbrunn-Zillingtal-Müllendorf

Stellenausschreibung

Beim Sanitätskreis Steinbrunn-Zillingtal Müllendorf (Kanzleipostadresse: Marktgemeindeamt Steinbrunn, Obere Hauptstraße 1, 7035 Steinbrunn) gelangt ab 1. Jänner 2007 die

Stelle des Kreisarztes

zur Besetzung.

Die für die Anstellung maßgebenden Erfordernisse an den Kreisarzt sind dem § 4 des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 28/2006 zu entnehmen.

Bewerbungsansuchen sind bis spätestens sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung im Landesamtsblatt zusammen mit den im § 5 Abs. 2 des bereits zitierten Gesetzes geforderten Unterlagen beim Marktgemeindeamt Steinbrunn (Adresse s.o.) einzubringen.

Unvollständig oder verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Obmann:
Csögl eh.

490. Öffentliche Ausschreibung der Niederbringung einer Bohrung im Rotaryverfahren in der Gemeinde Mönchhof

Ausschreibung im offene Verfahren

Ausschreibende Stelle:

Gemeinde Mönchhof, Kirchenplatz 11a, 7123 Mönchhof